

17.03.2026: Begleitende Folien
Webinar „Praxisstunde:
Neue Trinkgeldpauschalen“

Neue Trinkgeldpauschalen

ab 1.1.2026

Mag. Hans Peter Hatzl, Stv. Themenfeldleiter TF Recht
Manfred Ausperger, Teamleiter TF GPLB

Inhalt

Trinkgeld aus arbeitsrechtlicher Sicht

Trinkgeld in der Sozialversicherung

Neue Trinkgeldpauschalen (2026)

- Gast-, Schank- und Beherbergungsgewerbe
- Friseurgewerbe
- Fußpfleger, Kosmetiker, Masseur
- Personenbeförderung

17.03.2026: Begleitende Folien
Webinar „Praxisstunde:
Neue Trinkgeldpauschalen“

Trinkgeld aus arbeitsrechtlicher Sicht

Definition Trinkgeld



Trinkgeld ist eine durch den Gast oder Kunden **über den Rechnungsbetrag hinaus erbrachte freiwillige Zahlung**, mit welcher der besondere Service, die Freundlichkeit, Schnelligkeit oder die gute Qualität **zusätzlich abgegolten** werden soll.



Vom **freiwillig bezahlten Trinkgeld zu unterscheiden** sind **Bedienungsgelder, Bedienungszuschläge oder Servicepauschalen**, die Bestandteil des Kaufpreises oder der Rechnung sind **oder aber Teile des Umsatzes**.



Diese unterliegen dem arbeitsrechtlichen Entgelt, der Sozialversicherungs- und Lohnsteuerpflicht!



Trinkgeldpauschale bzw tatsächliches Trinkgeld ist zusätzlich der Beitragsgrundlage hinzuzurechnen

Trinkgeld aus arbeitsrechtlicher Sicht

Entgelt umfasst nach dem auf dem **Gebiet des Arbeitsrechts** üblichen Sprachgebrauch **jede Leistung**, die der **Arbeitnehmer vom Arbeitgeber dafür bekommt**, dass er ihm **seine Arbeitskraft zur Verfügung stellt**. (zB OGH 11.01.1995 9 ObA 249/94)

freiwillig gewährte Trinkgelder

arbeitsrechtlich **kein Bestandteil des geschuldeten Entgelts**

(OGH 6.4.1976, 4Ob 13/76; OGH 11.1.1995 9ObA 249/94;
OGH 26.5.2011; 9ObA 122/10x)

Keine Einbeziehung bei Ermittlung des arbeitsrechtlichen Entgeltsanspruches
(zB **Entgeltfortzahlung, Urlaub, Pflegefreistellung etc., Abfertigung Alt**)

vertragliche Vereinbarung

zwischen Dienstgeber und Dienstnehmern, **oder** wenn sich eine **Zuordnung der Leistungen aus den sonstigen Umständen ergibt**; so wenn sie etwa für **Tätigkeiten** gewährt werden, die zu den **dienstvertraglich geschuldeten** zählen.

Einbeziehung bei Ermittlung des arbeitsrechtlichen Entgeltsanspruches
(zB Entgeltfortzahlung, Urlaub, Abfertigung Alt, etc)
(vgl. VwGH 25.6.2013 2013/08/0085 zu Provisionen dritter und Einbeziehung ins Urlaubsentgelt)

17.03.2026: Begleitende Folien
Webinar „Praxisstunde:
Neue Trinkgeldpauschalen“

Trinkgeld in der Sozialversicherung

Trinkgeld aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht

17.03.2026. Begleitende Folien
Webinar „Praxisstunde:
Neue Trinkgeldpauschalen“



Unter Entgelt sind die Geld- und Sachbezüge zu verstehen, auf die der pflichtversicherte Dienstnehmer (Lehrling) aus dem Dienst(Lehr)verhältnis Anspruch hat oder die er darüber hinaus auf Grund des Dienst(Lehr)verhältnisses vom Dienstgeber oder von einem Dritten erhält.



Trinkgeld = Entgelt Dritter

Die sv-rechtliche Berücksichtigung von Trinkgeldern ist **Teil der sozialen Sicherheit**



Sicherung der Pensionsgrundlagen zur Verhinderung von Altersarmut!



Trinkgelder und ihre Meldepflichten



Dienstgeber

Meldung der mBGM nach Ablauf eines jeden Beitragszeitraumes bis zum 15. des Folgemonats
(§ 34 Abs 2 ASVG)



Dienstnehmer

Dienstnehmer sind grundsätzlich verpflichtet, erhaltene Trinkgelder dem Dienstgeber mitzuteilen.
Ohne Kenntnisse über die Trinkgelder kann der Dienstgeber die Meldepflichtung nicht erfüllen!
(OGH, 11.1.1995, 9 ObA 249/94)



Feststellung der tatsächlichen Trinkgelder ist in der Praxis aufwändig!

auch das ASVG geht von einer solchen Meldepflichtung des Dienstnehmers aus

Trinkgeldpauschalen

Allenfalls schätzungsweise Ermittlung im Falle der Nichtmeldung (§ 42 Abs 3 ASVG)

Schutzfunktion von Trinkgeldpauschalen

Trinkgeldpauschale (§ 44 Abs 3 ASVG)

Dienstnehmer

- Sicherstellung von **Pensionsgrundlagen**
- **Bemessungsgrundlage für** (Kranken-, Reha-geld, Kinderbetreuungsgeld, Arbeitslosengeld)

Dienstgeber

- **Rechtssicherheit**
- **Verwaltungsvereinfachung**
- **Schutz vor hohen Nachzahlungen** bei GPLB

keine Trinkgeldpauschale

Beitragsgrundlage ist das **tatsächliche Trinkgeld** (Aufzeichnungspflicht § 2j AVRAG)

Beispiele:

- Wein- und Mostheurige (Buschenschänken)
- Kuranstalten
- Bäckereiverkaufsstände (zB Croissant mit Coffee to go)
- Handwerker, Servicetechniker, Pannenfahrer
- Arbeitskräfteüberlassung in Branchen mit Trinkgeld
- Rauchfangkehrer (Neujahrskalender)

Trinkgeldpauschalen – Rechtsgrundlage (44 Abs 3 ASVG idF ab 1.1.2026)

Der **Versicherungsträger kann nach Anhörung** der in Betracht kommenden **Interessenvertretungen** der der Dienstnehmer/Dienstnehmerinnen und der Dienstgeber/Dienstgeberinnen festsetzen, dass bei **bestimmten Gruppen von Versicherten**, die üblicherweise Trinkgelder erhalten, **oder an Trinkgeldern beteiligt werden**, diese Trinkgelder der Bemessung der Beiträge **pauschaliert** zugrunde zu legen sind. Die Festsetzung hat **bundesweit einheitlich** zu erfolgen und

1

auf **Umstände**, die erfahrungsgemäß auf die **Höhe der Trinkgelder Einfluss** haben (**Erwerbszweig, Arbeitszeitausmaß** und **Art der Tätigkeit** (zB mit und ohne Inkasso)) **Bedacht zu nehmen**.

2

Die festgelegten **Pauschalbeträge** sind **Maximalbeträge** und sind jährlich, erstmals mit **1. Jänner 2029**, mit der **Aufwertungszahl** zu **vervielfachen**.



Festsetzungen sind **im Internet zu verlautbaren** und haben sodann verbindliche Wirkung.

Wie werden Trinkgelder zu Beitragsgrundlagen?

Trinkgeldpauschale (gem. § 44 Abs 3 ASVG)

ab 1.1.2026

bundeseinheitliche Pauschalierungsverordnungen

Für **Dienstnehmer**, die zwar **Trinkgelder beziehen**, jedoch vom **Geltungsbereich** einer Trinkgeldpauschale **ausgenommen** sind, stellen die tatsächlich erhaltenen Trinkgelder die **maßgebliche Beitragsgrundlage** dar.



bis 31.12.2025 (GPLB relevant)

- Küche,
- Lehrlinge,
- Ehegatten bzw Lebensgefährten,...

Zeiträume ab 1.1.2026

- Systemgastronomie
- Backoffice & Haustechniker in der Gastronomie, wenn sie nachweislich kein Trinkgeld erhalten
- Schüler-, Kindergarten-, Behinderten- oder Patientenbeförderung

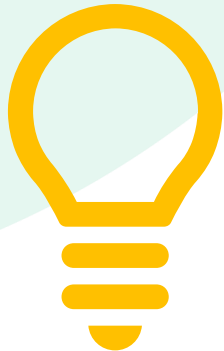
Beschränkte Schätzungsbefugnis (gem. § 42 Abs 3 ASVG letzter Satz)

Der Versicherungsträger kann insbesondere die **Höhe von Trinkgeldern**, wenn solche in **gleichartigen oder ähnlichen Betrieben üblich** sind, **bis zur Höhe** eines nach § 44 Abs. 3 ASVG festgesetzten **Maximalbetrages** anhand von **Schätzwerten ermitteln**. (Rot: Neu ab 1.1.2026)

Wie werden Trinkgelder zu Beitragsgrundlagen?

Bereiche ohne Trinkgeldpauschale

Es ist das tatsächliche Trinkgeld als maßgebliche Beitragsgrundlage zu berücksichtigen!



Beispiele:

- Wein- und Mostheurige (Buschenschänken)
- Kuranstalten
- Bäckereiverkaufsstände (zB Frühstückskipferl)
- Handwerker, Servicetechniker, Pannenfahrer
- Arbeitskräfteüberlassung in Branchen mit Trinkgeld
- Rauchfangkehrer (Neujahrskalender)



Feststellung der tatsächlichen Trinkgelder ist in der Praxis oft aufwändig!



Im Rahmen einer **GPLB** besteht gem. § 42 Abs 3 ASVG eine beschränkte bzw unbeschränkte Schätzungsmöglichkeit

17.03.2026: Begleitende Folien
Webinar „Praxisstunde:
Neue Trinkgeldpauschalen“

Neue Trinkgeld- pauschalen (2026)



Österreichische
Gesundheitskasse

Wo sind die aktuellen Trinkgeldpauschalen zu finden?

RECHTSINFORMATIONSSYSTEM DES BUNDES RIS

Bundesrecht Landesrecht Bezirke Gemeinden Judikatur **[Kundmachungen, Erlässe]** Gesamtabfrage

Sonstige Kundmachungen

Suchbegriff

Webseiten

- Bundesministerium für Finanzen
- Oesterreich.gv.at
- Parlament
- EU-Recht

Informationen

- Über das RIS
- RIS:App
- Open Government Data
- Links auf Dokumente im RIS setzen
- Linkliste

1 [Kundmachungen, Erlässe]

2 Amtliche Verlautbarungen der Sozialversicherung - authentisch ab 2002

Hier finden Sie die Rechtsvorschriften der Sozialversicherungsträger und des Dachverbandes nach den §§ 30a Abs. 3 bis 5, 30b Abs. 2 sowie § 30c Abs. 1 Z 3 ASVG (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz) und anderen Gesetzen. Seit 1. Jänner 2002 ist die hier kundgemachte elektronische Fassung die authentische. Es ist zu beachten, dass nur die signierte Fassung rechtlich verbindlich ist. Kundmachungen der Versorgungsanstalt des österreichischen Notariates erfolgen abweichend davon nach wie vor im Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder in der Österreichischen Notariatszeitung.

Kundmachungen aus der Zeit vor 2002 sind ebenfalls im Internet zugänglich: Die Fachzeitschrift „Soziale Sicherheit“ – SozSi, in der diese Kundmachungen erschienen sind, ist vollständig im Angebot der Österreichischen Nationalbibliothek unter <http://www.anno.onb.ac.at> abrufbar. Kundmachungen vor 2002 sind in der Regel nicht mehr anwendbar (nur mehr auf Sachverhalte, die sich vor 2006 ereignet haben): Diese Kundmachungen traten nach § 593 Abs. 3 ASVG mit 31. Dezember 2005 außer Kraft, sofern sie nicht wiederverlautbart wurden. Dazu ergingen die Kundmachungen avsv Nr. 193/2005 und Nr. 46/2006.

Des Weiteren sind hier die Gesamtverträge der Sozialversicherung gemäß den §§ 338 Abs. 1, 348 Abs. 1, 645 Abs. 3 und 675 Abs. 2 ASVG veröffentlicht.

Bundesrecht Landesrecht Bezirke Gemeinden Judikatur **[Kundmachungen, Erlässe]**

Amtliche Verlautbarungen der Sozialversicherung - authentisch ab 2002

Suchworte ? Trinkgeld

Titel ?

3 Nummer/Jahrgang ?

Urheber ?

Dokumentart ?

Kundmachungsdatum von ? 01.01.2026 bis 03.01.2026

Kundgemacht seit ?

Suche starten Zurücksetzen

Amtliche Verlautbarungen der Sozialversicherung - authentisch ab 2002

< Zurück zur Suche

Markierte Dokumente anzeigen Dokument 1 bis 4 von 4

| Nr. | Nummer/Jahrgang | Kundmachungsdatum | Urheber | Kurzinformation | Hauptdokument |
|-----|---------------------------------|-------------------|--|-----------------|---------------|
| 1 | avsv Nr. 5/2026 | 02.01.2026 | Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) | Verlautbarung | |
| 2 | avsv Nr. 4/2026 | 02.01.2026 | Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) | Verlautbarung | |
| 3 | avsv Nr. 3/2026 | 02.01.2026 | Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) | Verlautbarung | |
| 4 | avsv Nr. 2/2026 | 02.01.2026 | Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) | Verlautbarung | |

Markierte Dokumente anzeigen Dokument 1 bis 4 von 4

4

Aufhebung der TPG für Heilbadeanstalten, Kuranstalten, Heilquellenbetrieben und Bädern (Wien, avsv 1/2026)

Erläuterungen und Fragen-Antworten-Katalog auf der homepage der ÖGK: [Neue Trinkgeldpauschalen](#)









Trinkgeldpauschalen in Österreich

+ ... Trinkgeldpauschale enthält eine **Öffnungsklausel**

GPLB Relevant → Feststellungsverjährung ab 1.1.2026:
Für Feststellungen aufgrund einer Öffnungsklausel, (§ 813 Abs 3 ASVG)

2026
NEU

bis 2025

| Branche | Ö | Bgld | NÖ | Wien | OÖ | Sbg | Stmk | Ktn | Tirol | Vbg |
|--|---|------|----|------|----|-----|------|-----|-------|-----|
|  Gast-, Schank- und Beherbergungsgewerbe | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓+ | ✓+ | ✓ | ✓ | ✓ |
|  Friseurgewerbe | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ |
|  Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✓ | ✗ | ✓ | ✓ |
|  Personenbeförderungsgewerbe | ✓ | | | | | | | | | |
|  Taxi | | ✗ | ✗ | ✓ | ✗ | ✗ | ✓ | ✗ | ✓ | ✗ |
|  Autobusse (Gelegenheitsverkehr) | | ✗ | ✗ | ✗ | ✗ | ✗ | ✗ | ✓ | ✗ | ✗ |
|  Taxi, Mietwägen, Autobusse | | ✗ | ✗ | ✗ | ✓ | ✓ | ✗ | ✗ | ✗ | ✗ |
|  Arbeitnehmer in Heilbadeanstalten, Kuranstalten, Heilquellenbetrieben und Bädern | | ✗ | ✗ | ✓+ | ✗ | ✗ | ✗ | ✗ | ✗ | ✗ |

Inhalt und Gliederung der neuen Trinkgeldpauschalen

§ 1 Definition Trinkgeld

...

§ 2 Geltungsbereich

...

§ 3 Höhe der Trinkgeldpauschale

...

§ 4 Abwesenheitszeiten

...

§ 5 Wirksamkeitsbeginn

...



Alle Trinkgeldpauschalen sind nach diesem einheitlichen Prinzip gegliedert



Unterschiede bestehen lediglich bei Geltungsbereich und Höhe

§ 1 Definition Trinkgeld



Trinkgeld ist ein Geldbetrag, der **anlässlich** der **Arbeitsleistung** Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern **von dritter Seite freiwillig** und **ohne**, dass ein **Rechtsanspruch** darauf besteht, **zusätzlich** zu dem Betrag **gegeben** wird, den diese für die Arbeitsleistung von der Dienstgeberin bzw. dem Dienstgeber erhalten.

Erfasst sind **auch Trinkgelder**, die über ein **Verteilssystem** (Tronc-Systeme) auf Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer im Betrieb **aufgeteilt** werden.



Gast-, Schank- und Beherbergungsgewerbe



Friseurgewerbe



Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure



Personenbeförderungsgewerbe

§ 1 Definition Trinkgeld



Servicepauschalen und Bedienungszuschläge sind **nicht umfasst** und sind bei der Beitragsgrundlage **gesondert zu berücksichtigen**



Besondere Vorsicht ist geboten, wenn Trinkgeld und Umsatzprovision vermischt werden!



Verteilssysteme (TRONC) sind **mitumfasst**. Dabei handelt es sich um Gelder, die zB über eine **gemeinsame Trinkgeldkassa, Kartenzahlungen, Sammelbox** (zB an der Rezeption aufgestelltes Sparschwein) etc. empfangen werden und dann über einen im **Vorhinein festgelegten Schlüssel aufgeteilt** werden.

§ 2 Geltungsbereich: Gast-Schank- und Beherbergungsgewerbe

Anwendungsbereich

- Dienstnehmer (Arbeiter + Angestellte)
- Lehrlinge
- Pflichtpraktikanten



die bei der **ÖGK versichert** sind und in Betrieben beschäftigt sind, die der **Wirtschaftskammer, Bundessparte Tourismus** und **Freizeitwirtschaft, Fachverband Gastronomie** bzw. **Fachverband Hotellerie** angehören.



Mischbetriebe: nur bei **jenen Personen**, für die der **KV** für das **Hotel- und Gastgewerbe zur Anwendung** kommt
(Bestimmung ist nur in den Erläuterungen enthalten)

Ausnahmen

- Systemgastronomie (McDonalds)
- Schüler-, Lehrlings-, Studenten-, Seniorenwohnheimen
- Dienstnehmer, Lehrlinge & Pflichtpraktikanten im **Backoffice** (Buchhalter, Lohnverrechnung, Telefonist,...) und **Haustechniker, sofern, sie nachweislich kein Trinkgeld erhalten (Schriftliche Bestätigung)**



Erhalten diese Personengruppen **Trinkgeld**, ist das **tatsächliche Trinkgeld in Ansatz zu bringen**. Bei Feststellung durch die **GPLB** erfolgt im Falle einer Schätzung eine **Begrenzung mit den Pauschalwerten** (vgl. § 42 Abs 3 ASVG)

§ 2 Geltungsbereich: Gast-Schank- und Beherbergungsgewerbe

Beispiel: Systemgastronomie

Der Begriff Systemgastronomie ist nur im Kollektivvertrag für „Arbeitnehmer:innen bei McDonald´s Österreich“ enthalten.



Ausnahmetatbestand gilt daher nur für Bedienstete die diesem Kollektivvertrag unterliegen



Bei Betrieben, die dem **Geltungsbereich** unterliegen und ihn ähnlicher Form (zB mit Bestellterminals, ...) geführt werden, besteht gem. § 2 Abs 3 die Möglichkeit von **Opting Out**.



Voraussetzung ist ein **Annahmeverbot** für Trinkgelder bzw **Aufzeichnungen** über **tatsächlich vereinnahmte Trinkgelder**.

§ 2 Geltungsbereich: Gast-Schank- und Beherbergungsgewerbe

Ausnahmetatbestand: Backoffice

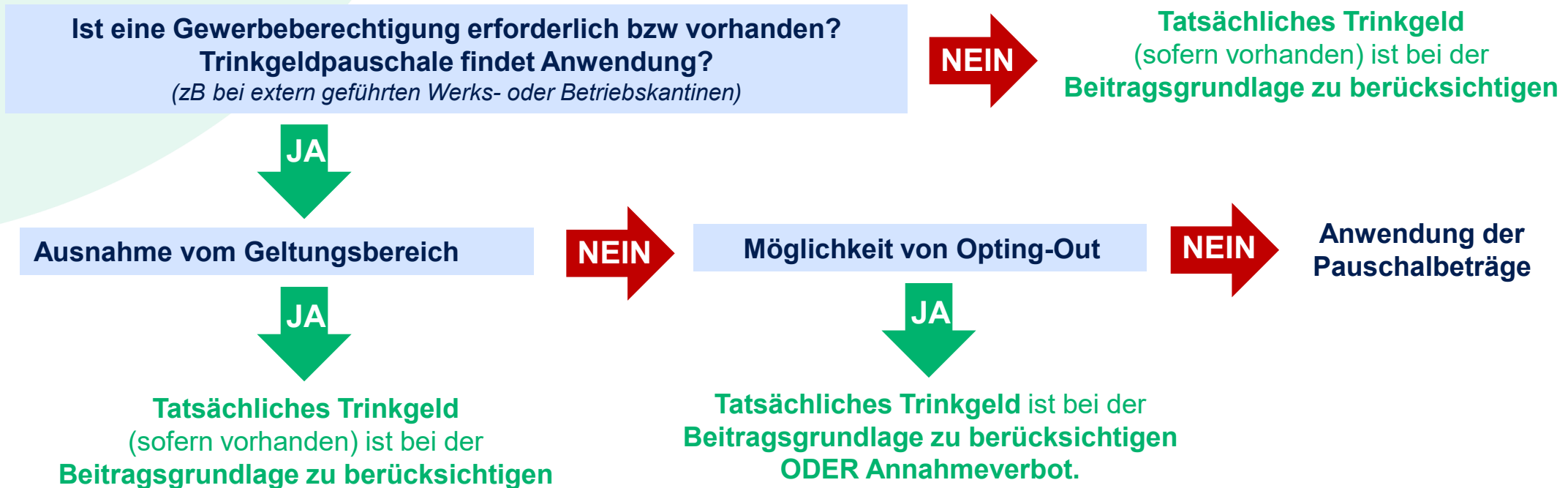
Als Backoffice zählen jene Dienstnehmer, die **typischerweise im administrativen Bereich ohne unmittelbaren physischen Kundenkontakt** arbeiten (Beispiele: Telefonisten, Sekretariatsmitarbeiter, Büromitarbeiter).



Küchenmitarbeiter zählen nicht zum Backoffice (auch wenn sie je nach Betrieb oftmals keinen unmittelbaren physischen Kundenkontakt haben), weil sie nicht administrativ, sondern **im Kerngeschäft eingesetzt sind**. Küchenmitarbeiter fallen daher nicht unter die Backoffice-Ausnahme, sondern zählen als **Mitarbeiter ohne Inkasso**.

§ 2 Geltungsbereich: Gast-Schank- und Beherbergungsgewerbe

Beispiel: Schulbuffet, Werkskantinen, Betriebskantinen



Wird **nachweislich kein Trinkgeld** bezahlt (zB Essen wird über Gehaltszahlung einbehalten, Zahlung mit Chip/Mitarbeiterkarte) ist **keine Pauschale** anzusetzen

§ 2 Geltungsbereich: Gast-Schank- und Beherbergungsgewerbe



Bisher bestehende regional unterschiedliche Geltungsbereiche, Ausnahmetatbestände (zB Ehepartner, Lehrlinge, Ferialaushilfen,...) und Höhen je nach Verwendung gibt es seit 1.1.2026 nicht mehr



To Do ab 1.1.2026

Daher sind sämtliche Dienstnehmer aller Berufsgruppen und Bereiche gemäß den Bestimmungen der neuen Trinkgeldpauschale einzuordnen.



Unterscheidung mit oder ohne Inkasso erfolgt auf Dienstnehmerebene!



Bisher bestehende Abgrenzungen in zB Servicepersonal mit Inkasso und Servicepersonal ohne Inkasso gibt es nicht mehr!

§ 2 Geltungsbereich: Opting Out Bestimmung

Gilt für alle den Trinkgeldpauschalen unterliegenden Dienstnehmer, Lehrlinge, Pflichtpraktikanten, bei denen **erhebliche Abweichungen** von den festgesetzten Pauschalwerten **nach unten** bestehen.



- ✓ Gast-, Schank- und Beherbergungsgewerbe
- ✓ Friseurgewerbe
- ✓ Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur
- ✓ Personenbeförderungsgewerbe

Erhebliche Abweichung

liegt dann vor, wenn die **tatsächlichen Trinkgeldeinnahmen im Beitragszeitraum unter der Hälfte** Pauschalwerte liegen.



Nachweis und Berücksichtigung vom tatsächlichen Trinkgeld

(kann bei vereinbarten Annahmeverbot auch Null sein)



Da der **Geltungsbereich** in den neuen Trinkgeldpauschalen sehr umfassend ist und nur sehr wenige Ausnahmen vorsieht, **KANN bei Dienstnehmern/Lehrlingen/Pflichtpraktikanten** die zwar dem **Geltungsbereich unterliegen**, aber **kein Trinkgeld erhalten (schriftliches Annahmeverbot)**, über die **Opting Out Regelung** des § 2 Abs 3 der jeweiligen Trinkgeldpauschale **vom Ansatz einer Trinkgeldpauschale Abstand genommen** werden!

Opting Out Bestimmung – Welche Nachweise sind geeignet?

arbeitsrechtliche Weisungsbefugnis

Der **Arbeitgeber** ist **berechtigt**, **Inhalt, Ablauf und Ordnung** der **Arbeitsleistung** zu **bestimmen**, soweit die Weisungen **sachlich gerechtfertigt**, verhältnismäßig und nicht sittenwidrig sind (vgl. § 1153 ABGB). Dazu zählt auch das **Recht, Verhaltensregeln gegenüber Kunden** (einschließlich **Vorgaben zur Annahme oder Nichtannahme von Trinkgeldern**) aufzustellen.

1

Annahmeverbot von Trinkgeldern

Vereinbarung durch eine im Dienstvertrag integrierte Bestimmung

ODER

Zusatzvereinbarung zum Dienstvertrag

2

zeitnahe Aufzeichnungen

über **tatsächlich vereinnahmte Trinkgelder**



erhöhte **Glaubwürdigkeit** bei einer GPLB durch **Unterschrift des Arbeitnehmers**

Opting Out Bestimmung – Welche Nachweise sind geeignet?



Erfolgt keine Dokumentation:



Ansatz der vollen Trinkgeldpauschale!



Kartenzahlungstrinkgelder sind bei einer GPLB in der **Buchhaltung nachweisbar**. Dem Prüfer muss **nachgewiesen** werden, **wie es an welche Personen verteilt** wurde!



Keine Nachforderung bei einer GPLB, wenn die TGP richtig abgerechnet wurde, auch wenn das tatsächliche Trinkgeld höher als die Pauschale ist!

§ 3 Höhe der Trinkgeldpauschalen



| | 2026 | 2027 | 2028 | 2029 |
|--|-------|-------|--------|------|
| Gast-, Schank- und Beherbergungsgewerbe | | | | |
| Dienstnehmer mit Inkasso | 65,00 | 85,00 | 100,00 | |
| Dienstnehmer ohne Inkasso | 45,00 | 45,00 | 50,00 | |
| Lehrlinge & Pflichtpraktikanten | 20,00 | 20,00 | 25,00 | |
| Friseurgewerbe | | | | |
| Dienstnehmer | 70,00 | 85,00 | 100,00 | |
| Gewerbliche Lehrlinge | 22,00 | 22,00 | 25,00 | |
| Fußpfleger-, Kosmetiker- und Masseurgewerbe | | | | |
| Dienstnehmer | 65,00 | 85,00 | 100,00 | |
| Gewerbliche Lehrlinge | 20,00 | 20,00 | 25,00 | |
| Personenbeförderungsgewerbe | | | | |
| Dienstnehmer | 70,00 | 80,00 | 90,00 | |

§ 2 Geltungsbereich und § 3 Höhe der TGP Gast-, Schank- und Beherbergungsgewerbe

Dienstnehmer mit Inkasso (Beispiele)

Typisches Merkmal dieser Gruppe ist die tatsächliche **Entgegennahme von Zahlungen (Bonieren und Kassieren)**

- Restaurantfachfrau / Restaurantfachmann
- Servicekräfte
- Barkeeper / Barista
- Sommelier
- Rezeptionsmitarbeiter

Verteilungsschlüssel haben keinen Einfluss

zB gleichmäßige Verteilung des Trinkgeldes auf alle Kellner, unabhängig ob mit/ohne Inkasso

Statuswechsel mit/ohne Inkasso:

Es erfolgt keine Überwiegenheitsprüfung.
Bei **Wechsel während des Kalendermonats** (Beitragszeitraum) ist der **jeweils höhere Wert** in Ansatz zu bringen.

Dienstnehmer ohne Inkasso (Beispiele)

Diese Gruppe nimmt zwar **keine Zahlungen entgegen, erhält aber Trinkgeld oder ist an Trinkgeldern beteiligt**

- Koch, Küchenhilfe, Abwäscher
- Zimmermädchen, Roomboys, Housekeeping
- Reinigungskräfte
- Wäschereimitarbeiter
- Spa-Rezeption ohne Inkassofunktion
- Masseur
- Wellnesstherapeuten, Physiotherapeuten, Yogalehrer, Fitnesstrainer
- animateur
- Bademeister
- Kosmetiker
- Saunameister
- Gärtner, Haustechniker, Hausmeister
- Hilfskräfte

**Möglichkeit
von Opting Out**

**Nachweis und Berücksichtigung
vom tatsächlichen Trinkgeld**
(kann bei Annahmeverbot auch Null sein)

§ 3 Höhe der Trinkgeldpauschalen

Beispiele zur Aliquotierung

tatsächliche Arbeitszeit wird im Verhältnis zu einer Vollzeitbeschäftigung aliquotiert

Berechnung Teilzeitkraft Kellnerin mit Inkasso 15 Wochenstunden:

$$€ 65,00 / 173 \text{ Stunden (Vollzeit)} \times 15 \times 4,33 = € 24,41$$

Alternative Berechnungsmöglichkeit:

$$€ 65,00 / 40 \text{ (Vollzeit)} \times 15 = € 24,38$$

Berechnung Teilzeitkraft Taxilenker mit 20 Wochenstunden:

$$€ 70,00 / 238 \text{ Stunden (Vollzeit)} \times 20 \times 4,33 = € 25,47$$

Fallweise Beschäftigung

Fallweise Beschäftigung (Kellnerin mit Inkasso) am 8. Jänner für 6 Stunden:

$$€ 65,00 / 173 \text{ (Vollzeit)} \times 6 = € 2,25$$

- ✓ **Gast-, Schank- und Beherbergungsgewerbe** (Dienstnehmer, Lehrlinge, Pflichtpraktikanten)
- ✓ **Friseurgewerbe** (Dienstnehmer und gewerbliche Lehrlinge)
- ✓ **Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur** (Dienstnehmer und gewerbliche Lehrlinge)
- ✓ **Personenbeförderungsgewerbe** (Dienstnehmer)

§ 4 Abwesenheitszeiten



Die nach § 3 anzunehmenden Beträge **gelten auch für Abwesenheitszeiten bis zu einem Monat** als erworben, in denen der **Dienstnehmer / Lehrling / Pflichtpraktikant nicht im Betrieb anwesend** war (z. B. Krankheit, Urlaub, Zeitausgleich).



Bei Abwesenheiten (zB Urlaub, Berufsschule) **können ab dem 2. Monat die Beträge ab dem 2. Monat entfallen.**



Kürzere als einen Monat dauernde Abwesenheiten sind nicht zu addieren

- ✓ **Gast-, Schank- und Beherbergungsgewerbe** (Dienstnehmer, Lehrlinge, Pflichtpraktikanten)
- ✓ **Friseurgewerbe** (Dienstnehmer und gewerbliche Lehrlinge)
- ✓ **Fußpfleger, Kosmetiker und Masseur** (Dienstnehmer und gewerbliche Lehrlinge)
- ✓ **Personenbeförderungsgewerbe** (Dienstnehmer)

§ 4 Abwesenheitszeiten

Beispiel

Ein Dienstnehmer, (Kellnerin mit Inkasso) macht eine Weltreise und konsumiert von 15. Jänner bis 18. Februar sechs Wochen Urlaub.
Welche Auswirkungen hat dies auf die Trinkgeldpauschale?

Lösung

Abwesenheit dauert länger als ein Monat. Ab dem zweiten Monat kann die Trinkgeldpauschale entfallen.

Jänner

Es sind € 65,00 anzusetzen, da die **Abwesenheit noch keine zwei Monate gedauert** hat.

Februar:

Das zweite Monat beginnt am 15. Februar, die Abwesenheit dauert bis 18. Februar.
Die Trinkgeldpauschale kann folgendermaßen reduziert werden:
(65/30x4 = 8,67 €) → € 56,33 können für Februar angesetzt werden.

§ 2 Geltungsbereich: Friseurgewerbe

Anwendungsbereich

- **Dienstnehmer**
- **gewerbliche Lehrlinge**

die bei der ÖGK versichert sind und in Betrieben beschäftigt sind, die der **Bundesinnung der Friseure der Wirtschaftskammer Österreich, Bundessparte Gewerbe und Handwerk** angehören und für die der **Kollektivvertrag für Friseurinnen und Friseure** gilt.

Expliziter Verweis auf KV, gilt daher nicht für Angestellte und kaufmännische Lehrlinge

Ausnahmen

Einzigste Ausnahme ist die Opting Out Regelung



Erhalten **kaufmännische Lehrlinge oder Angestellte Trinkgeld**, ist das **tatsächliche Trinkgeld anzusetzen**.

§ 2 Geltungsbereich: Fußpfleger-, Kosmetiker- und Masseurgewerbe

Anwendungsbereich

- **Dienstnehmer**
- **gewerbliche Lehrlinge**

die bei der ÖGK versichert sind und in Betrieben beschäftigt sind, die der Bundessparte Gewerbe und Handwerk, **Bundesinnung der Fußpfleger, Kosmetiker und Masseure** angehören und für die der **Kollektivvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter sowie für gewerbliche Lehrlinge im Fußpfleger-, Kosmetiker- und Masseurgewerbe** gilt.

Ausnahmen

Einzigste Ausnahme ist die Opting Out Regelung

Expliziter Verweis auf KV, gilt daher nicht für Angestellte und kaufmännische Lehrlinge

Erhalten **kaufmännische Lehrlinge oder Angestellte Trinkgeld**, ist das **tatsächliche Trinkgeld anzusetzen**.



In **Kärnten** gab es für diese Berufsgruppe **bisher keine Pauschale**

§ 2 Geltungsbereich: Fußpfleger-, Kosmetiker- und Masseurgewerbe

Anhang A

zum Kollektivvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter sowie für gewerbliche Lehrlinge
im Fußpfleger-, Kosmetiker- und Masseurgewerbe

Auszug aus der Fachorganisation

- | | |
|---|--|
| a) Kosmetiker, | j) Schlankheitsstudios, |
| b) Handpfleger, | k) Massagen nach ganzheitlich in sich geschlossenen Systemen (wie z.B. Shiatsu, Ayurveda, Tuina), |
| c) Masseur, | l) Permanentmakeup, |
| d) Fußpfleger, | m) Kosmetische Wickeltechniken sowie |
| e) Modellieren von Fingernägeln, | n) Haarentfernung mittels Harz, Lichtquellen usw. |
| f) Heilmasseure, <i>(sind aber nicht von diesem KV erfasst)</i> | |
| g) Piercer, | |
| h) Tätowierer, | |
| i) Visagisten, | |



Trinkgeldpauschale findet Anwendung



Heilmasseure sind vom Geltungsbereich
des Kollektivvertrages ausgenommen

§ 2 Geltungsbereich: Personenbeförderung

Anwendungsbereich

Dienstnehmer, die bei der **ÖGK versichert** sind und in Betrieben, die der Wirtschaftskammer, **Bundessparte Transport und Verkehr** angehören und **ausschließlich oder teilweise als Lenker** für **Personentransporte mittels PKWs** im Personenbeförderungsgewerbe mit **PKW-Taxi** oder mittels **Autobusse** beschäftigt sind.



Keine Einschränkung auf einen **bestimmten Kollektivvertrag**. Regelung gilt daher **für Arbeiter und Angestellte** gleichermaßen



Bisher keine Trinkgeldpauschale gab es für:

Taxi: Burgenland, Niederösterreich, Kärnten und Vorarlberg

Busreiseunternehmen: Burgenland, Niederösterreich, Wien, Steiermark, Tirol und Vorarlberg

Ausnahmen

Lenker und Lenkerinnen, die ausschließlich für

- **Schüler-, Kindergarten-, Behinderten- oder Patientenbeförderung,**
- **Anruf-Sammel-Taxi oder**
- **im fahrplanmäßigen Verkehr (Linienverkehr) eingesetzt sind**



Erhalten sie **Trinkgeld**, ist das **tatsächliche Trinkgeld anzusetzen**, im Falle einer Schätzung bei einer **GPLB** aber mit den **Pauschalwerten begrenzt**.
(vgl. § 42 Abs 3 ASVG)

§ 2 Geltungsbereich: Personenbeförderung

Beispiel: Mischverwendung

Die Dienstnehmer eines Busunternehmens fahren von **Montag bis Freitag** im **Kindergarten- und Schülertransport**. An den **Wochenenden** werden sie für **Seniorausflüge** mit dem Reisebus eingesetzt.



Lenker sind nicht ausschließlich im Kindergarten- oder Schülertransport eingesetzt



Trinkgeldpauschalwerte sind zur Gänze in Ansatz zu bringen



Fahrten mit Reisebussen sind über die Daten des digitalen Fahrtenschreibers auswertbar und bei der GPLB vorzulegen!

§ 2 Geltungsbereich: Personenbeförderung

Beispiel: Patientenbeförderung

Die Dienstnehmer eines Busunternehmens fahren von **Montag bis Freitag** im **Kindergarten- und Schülertransport**. Zusätzlich sind sie in der Patientenbeförderung eingesetzt.



Ausnahme vom Geltungsbereich

Mangels Sofortzahlung bzw. direkter Verrechnungsmöglichkeit ist davon auszugehen, dass kein Trinkgeld gegeben wird.



Erhält dieser Personenkreis dennoch **Trinkgeld** (zB von Patienten), ist bei der Beitragsgrundlage das **tatsächliche Trinkgeld zu berücksichtigen**.



Bei einer GPLB **besteht eine Schätzungsbeschränkung** bis zur **Höhe der festgesetzten Pauschalwerte** da für die Branche eine **Trinkgeldpauschale verlaubar** ist
([...] gleichartige oder ähnliche Betriebe [...] § 42 Abs 3 ASVG idF 1.1.2026)

§ 2 Geltungsbereich: Personenbeförderung

Beispiel: Angestellter in der Taxizentrale

Ein Dienstnehmer ist als Angestellter ausschließlich in der Taxifunkzentrale tätig.



Nicht als LENKER eingesetzt

Der Betrieb gehört zwar der Bundessparte **Transport und Verkehr** an. Da der Dienstnehmer aber **nicht** (auch nicht teilweise) als **Lenker** für **Personentransporte** mittels PKWs eingesetzt ist unterliegt er **NICHT der Trinkgeldpauschale für Personenbeförderung**.



Da der Dienstnehmer nicht der Trinkgeldpauschale unterliegt, ist auch **keine Bestätigung über ein Annahmeverbot von Trinkgeld** erforderlich!

§ 2 Geltungsbereich: Personenbeförderung

Beispiel: Büroangestellte macht Ausflugsfahrten

Der Dienstnehmer eines Busunternehmens ist grundsätzlich im Büro tätig. In der Urlaubszeit ist er zusätzlich als Lenker von Reisebussen bei Ausflugsfahrten im Einsatz.



Keine Einschränkung auf den Kollektivvertrag

Der Betrieb gehört der Bundessparte Transport und Verkehr an und der im Büro tätige Dienstnehmer ist teilweise als Lenker für Personentransporte mit Reisebussen tätig.



Der **Angestellte** unterliegt daher den **Bestimmungen der Trinkgeldpauschale**.



Keine Aliquotierung der Pauschalbeträge,
da **keine Fallweise** bzw **Teilzeitbeschäftigung** vorliegt.



Fahrten mit Reisebussen sind über die Daten des **digitalen Fahrtenschreibers** auswertbar und **bei der GPLB vorzulegen!**

§ 2 Geltungsbereich: Personenbeförderung

Beispiel: Reisebegleiter in Busreiseunternehmen

Vom Busreiseunternehmen werden mehrtätige Busreisen in Begleitung eines beim Busreiseunternehmen beschäftigten Reisebegleiters veranstaltet.



Reisebegleiter sind nicht vom Geltungsbereich umfasst

Der Betrieb gehört zwar der Bundessparte **Transport und Verkehr** an und unterliegt daher der Trinkgeldpauschale im Personenbeförderungsgewerbe. Da aber der **Geltungsbereich auf Lenker einschränkt**, sind **Reisebegleiter nicht erfasst**.



Erhalten Reisebegleiter Trinkgelder, sind bei der Bildung der Beitragsgrundlage die tatsächlichen Trinkgelder zu berücksichtigen!



Bei einer GPLB besteht eine **Schätzungsbeschränkung** bis zur **Höhe der festgesetzten Pauschalwerte da für die Branche eine Trinkgeldpauschale verlaubar ist** ([...] *gleichartige oder ähnliche Betriebe* [...] § 42 Abs 3 ASVG idF 1.1.2026)

Trinkgelder und Schätzung– Prüfzeiträume bis 31.12.2025

Dienstnehmer ist von einer Trinkgeldpauschale erfasst

JA

Trinkgeldpauschale wird angesetzt

NEIN

sofern Trinkgeld vorhanden, ist das tatsächliche Trinkgeld anzusetzen

durch Schätzung (§ 42 Abs 3 ASVG idF 1.1.2026)

Lt. vorhandenen Aufzeichnungen

Beispiele

- Aufzeichnung je Dienstnehmer
- vorhandene Aufteilungsschlüssel

Sind für gleichartige oder ähnliche Betriebe Trinkgeldpauschalen verlaubar?

JA

Beschränkte Schätzungsmöglichkeit, maximal bis zur Höhe eines festgesetzten Pauschalbetrages

Beispiel:

Ausnahme vom Geltungsbereich (zB Koch bis 31.12.2025)

NEIN

Unbeschränkte Schätzungsmöglichkeit

Beispiel:

lt. Kartenzahlung + Hochrechnung bar gewährter Trinkgelder

Trinkgelder und Schätzung – Rechtslage ab 1.1.2026

Dienstnehmer ist von einer Trinkgeldpauschale erfasst

JA

Voraussetzung zu Opting Out gegeben

JA

Tatsächliches Trinkgeld liegt **nachweislich** unter der **Hälfte** der **festgesetzten Pauschalwerte** (Bei Annahmeverbot kann das Trinkgeld auch Null sein)

NEIN

Trinkgeldpauschale wird angesetzt

In der Gastro ist zusätzlich zwischen „mit Inkasso“ und „ohne Inkasso“ zu unterscheiden

NEIN

sofern vorhanden, ist das tatsächliche Trinkgeld anzusetzen

durch **Schätzung** (§ 42 Abs 3 ASVG idF 1.1.2026)

Lt. vorhandenen Aufzeichnungen

Beispiele

- Aufzeichnung je Dienstnehmer
- vorhandene Aufteilungsschlüssel

Sind für gleichartige oder ähnliche Betriebe Trinkgeldpauschalen verlaubar?

JA

Beschränkte Schätzungsmöglichkeit, maximal bis zur **Höhe** eines **festgesetzten Pauschalbetrages**
Beispiel:
Weinheurer oder Mostbuschenschänke

NEIN

Unbeschränkte Schätzungsmöglichkeit

Beispiel:

lt. Kartenzahlung + Hochrechnung bar gewährter Trinkgelder

17.03.2026: Begleitende Folien
Webinar „Praxisstunde:
Neue Krankheitsbildpauschalen“

Herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit

Mag. Hans Peter Hatzl, Manfred Ausperger

Fragen?